

Federführung:
10-Organisation, Wahlen, Tul
Produkt:
10.02 Kommunalverfassung, Wahlen und Sitzungsdienst

Datum:
23.01.2020

Beratungsfolge:

Wahlausschuss

Sitzungsdatum:

04.02.2020

Entscheidung

Einteilung des Wahlgebietes der Stadt Coesfeld in Wahlbezirke anlässlich der Kommunalwahlen 2020

Beschlussvorschlag 1:

Es wird beschlossen, den Beschluss des Wahlausschusses vom 26. September 2019 über die Einteilung des Wahlgebietes der Stadt Coesfeld in 19 Wahlbezirke aufzuheben.

Beschlussvorschlag 2:

Es wird beschlossen, das Wahlgebiet der Stadt Coesfeld entsprechend der Anlage 6 der Sitzungsvorlage in 19 Wahlbezirke einzuteilen.

Sachverhalt:

Der Wahlausschuss hat am 26. September 2019 die Einteilung des Wahlgebietes der Stadt Coesfeld gemäß der Übergangsregelung des Artikels 5 § 1 des Gesetzes zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) und zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften vom 01. Oktober 2013 in 19 Wahlbezirke beschlossen. Bei der Abgrenzung der Wahlbezirke wurde dabei berücksichtigt, dass laut § 4 Abs. 2 KWahlG räumliche Zusammenhänge gewahrt werden und die Abweichung von der durchschnittlichen Einwohnerzahl der Wahlbezirke nicht mehr als 25 vom Hundert nach oben unter unten beträgt.

Nach dem Erlass des Landeswahlleiters vom 12. April 2019 wurde als Bezugsgröße für die Wahlbezirkseinteilung die Anzahl der deutschen Einwohner und Einwohner mit EU-Staatsangehörigkeit zum Stichtag 30. April 2019 nach dem Melderegister zugrunde gelegt.

Gemäß dem Urteil des Verfassungsgerichtshofes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 20. Dezember 2019 ist diese Regelung – deutsche Einwohner und Einwohner mit EU-Staatsangehörigkeit als Bezugsgröße für die Wahlbezirkseinteilung – verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden.

Die pauschale Abweichungs-Obergrenze von 25% (§ 4 Abs. 2 KWahlG) bezogen auf die durchschnittliche Einwohnerzahl dürfe allerdings nicht ohne Weiteres angewandt werden, sondern bedürfe der beschränkenden, sogenannten verfassungskonformen Auslegung.

Dementgegen sei eine Abweichung von bis zu 15% auf die Einwohner mit deutscher Staatsangehörigkeit bzw. der Staatsangehörigkeit eines EU-Mitgliedstaates in der Regel unproblematisch.

Bei einer Gesamteinwohnerzahl von 35.620 zum Stichtag 30. April 2019 und 19 Wahlbezirken beträgt die durchschnittliche Einwohnerzahl je Wahlbezirk 1.875 Einwohner.

Gemäß dem Urteil des VerfGH errechnen sich folgende zulässige Abweichungen:

Höchstzahl je Wahlbezirk 2.156 Einwohner

Mindestzahl je Wahlbezirk 1.594 Einwohner

Durch die Regelung einer höchstzulässigen Toleranzgrenze soll gewährleistet werden, dass die Wähler eines Wahlbezirkes im Verhältnis zu denen eines anderen Wahlbezirkes die gleiche Stimmkraft haben und damit den gleichen Einfluss bei der Bestimmung der zu wählenden Direktbewerber. Dies wäre nicht der Fall, wenn die Einwohnerzahlen in den einzelnen Wahlbezirken erheblich voneinander abweichen würden. In einem solchen Fall würden die Wähler in einem kleinen Wahlbezirk die personelle Zusammensetzung der Vertretung stärker beeinflussen als die Wähler in einem Wahlbezirk mit großer Einwohnerzahl. Das würde zudem dazu führen, dass die Chancengleichheit der Wahlbezirkbewerber nicht mehr gewahrt bliebe, weil sie in kleinen Wahlbezirken weniger Stimmen für ihre Wahl benötigen würden als in großen.

Nach dem o.g. Urteil des VerfGH hat bei einer sachgerechten, an den Geboten der Wahlrechtsgleichheit sowie der Chancengleichheit der Wahlbewerber orientierten Auslegung des § 4 Abs. 2 Satz 3 und 4 KWahlG oberstes Ziel der Zuschnitt möglichst gleich großer Wahlbezirke zu sein.

Somit hat die Einhaltung der Toleranzgrenzen absoluten Vorrang, weil sie auf dem verfassungsrechtlichen Gebot der formalen Wahlrechtsgleichheit beruht. Wegen des zeitlichen Abstandes des Stichtages zur Ermittlung der Einwohnerzahlen zum Wahltag wird in Bezug auf den Runderlass des Innenministeriums vom 02. April 2008 empfohlen, einen Sicherheitsabstand von der Höchstabweichungsgrenze einzuhalten, um auch am Wahltag noch im Rahmen der zulässigen Abweichungsgrenzen zu bleiben.

Der Vorschlag der Verwaltung sieht bei der Einteilung der Wahlbezirke eine Toleranzgrenze von maximal 12% vor. Der somit eingerechnete Sicherheitszuschlag von drei Prozentpunkten scheint in Hinblick auf absehbare Entwicklungen wie z.B. den Bezug neuer Baugebiete angemessen und ausreichend.

Für die Einteilung der Wahlbezirke werden folgende Veränderungen vorgeschlagen:

Straße	Von Wahlbezirk	Nach Wahlbezirk
Kapuzinerstraße	2	1
Köbbinghof	2	1
Rosenstraße	2	1

Straße	Von Wahlbezirk	Nach Wahlbezirk
Bahnhofstraße 5 – 32	3	14
Fabrikgasse	3	14
Dülmener Straße 2 – 26	3	14
Hansestraße	3	14
Zur Alten Weberei	3	14

Straße	Von Wahlbezirk	Nach Wahlbezirk
--------	----------------	-----------------

Am Ächterott	14	4
Am Teigelkamp	14	4
Baurat-Wolters-Straße	14	4
Boschstraße	14	4
Dieselstraße	14	4
Dülmener Straße ab Nr. 120	14	4
Erlenweg	14	4
Letter Bülten	14	4
Millenkamp	14	4
Otterkamp	14	4
Rottkamp	14	4

Straße	Von Wahlbezirk	Nach Wahlbezirk
Schlesienstraße Nr. 1 – Nr. 16	6	5
Am Niesing Nr. 1a – Nr.8	6	5
Steveder Weg Nr. 2 – Nr. 20	6	5
Norbertweg	7	5

Straße	Von Wahlbezirk	Nach Wahlbezirk
Hengtestraße Nr. 1 – Nr. 43	10	9
Kappenberg Nr. 21 – 49	9	10
Wiedauer Weg Nr. 41 – Nr. 48	9	10

Straße	Von Wahlbezirk	Nach Wahlbezirk
Druffels Weg Nr. 1 – 14	14	12
Grenzweg Nr. 21 – Nr. 36	12	14

Straße	Von Wahlbezirk	Nach Wahlbezirk
Kleine Heide Nr. 46 – Ende	12	13
Höltene Klinke Nr. 84 – Ende	12	13

Straße	Von Wahlbezirk	Nach Wahlbezirk
Geer	18	19
Höltings Weg	18	19
Alter Kirchweg	18	19

Anzahl der Einwohner mit deutscher Staatsangehörigkeit bzw. der Staatsangehörigkeit eines EU-Mitgliedstaates vor bzw. nach der Neueinteilung.

Wahlbezirk	Einwohner vor Änderung	Zugang / Abgang	Einwohner nach Änderung
1	1.906	123	2.029
2	2.166	123	2.043
3	2.165	295	1.870
4	1.616	449	2.065
5	1.537	181	1.718
6	1.930	117	1.813
7	1.864	64	1.800
8	1.962	./.	1.962
9	1.966	110	2.076
10	1.962	110	1.852
11	2.020	./.	2.020
12	1.891	99	1.792
13	1.696	61	1.757
14	1.980	116	1.864
15	1.940	./.	1.940
16	1.812	./.	1.812
17	1.654	./.	1.654
18	2.028	241	1.787
19	1.525	241	1766

Die Neueinteilung der Wahlbezirke erfolgt unter der Berücksichtigung der Grundsätze für die Wahlbezirkseinteilung:

- Wahrung des räumlichen Zusammenhangs
- Einhaltung der Höchstgrenze zulässiger Abweichungen von plus/minus 15% der durchschnittlichen Anzahl der Einwohner mit deutscher Staatsangehörigkeit bzw. der Staatsangehörigkeit eines EU-Mitgliedstaates Einwohner
- Verbot der Überschneidung der Stadt- und Kreiswahlbezirksgrenzen

Anlagen:

1. Wahlbezirke der Coesfeld Stadt – Wahlausschussbeschluss vom 26.09.2019
2. Wahlbezirke der Coesfeld Lette – Wahlausschussbeschluss vom 26.09.2019
3. Wahlbezirke der Coesfeld Stadt – Planung 15.01.2020
4. Wahlbezirke der Coesfeld Lette – Planung 15.01.2020
5. Tabelle zur Einteilung der Wahlbezirke
6. Wahlbezirke nach Straßen

